

Bundessozialgericht
- 5 RKn 24/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Februar 1976

Mackenroth
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

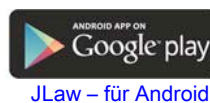
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe die am 16. März 1930 geborene Klägerin nach Wiederheirat am 20. Oktober 1972 in bezug auf die Witwenrente abzufinden ist, die sie nach ihrem früheren verstorbenen Ehemann Paul Georg M (M.) bezogen hat.

Nach dem Tode M's. im Jahre 1970 hat der am 17. Mai 1954 geborene Sohn der Klägerin - Stiefsohn M's - Winfried F (F.) Halbwaisenrente erhalten. Ab 1. Juni 1972 - Vollendung des 18. Lebensjahres des F. - stellte die Beklagte die Waisenrente ein und setzte die bislang nach § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG- (= § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) berechnete Witwenrente auf den sich aus § 69 Abs. 1 RKG (=§1268 Abs. 1 RVO) ergebenden Betrag herab (Bescheid vom 8. Juni 1972). Hiergegen legte die Klägerin keinen Rechtsbehelf ein, beantragte jedoch bereits im August 1972 die Wiedergewährung sowohl der Halbwaisenrente wie der erhöhten Witwenrente mit der Begründung, daß F. nicht völlig arbeitsfähig sei. Nachdem F. am 1. Oktober 1972 eine Berufsausbildung aufgenommen hatte, bewilligte ihm die Beklagte ab 1. November 1972 wieder Halbwaisenrente. Hiergegen ist keine Klage erhoben worden.

Auf den bereits unmittelbar nach der Wiederverhehelichung im Oktober 1972 gestellten Antrag bewilligte die Beklagte der Klägerin unter Zugrundelegung einer nach § 69 Abs. 1 RKG errechneten Witwenrente eine Rentenabfindung von 17.028,-- DM (Bescheid vom 5. Mai 1973 und Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 1973).

Die mit dem Ziel erhobene Klage, die Rentenabfindung unter Zugrundelegung einer nach § 69 Abs. 2 RKG errechneten höheren Witwenrente zu erhalten, blieb ohne Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit dem angefochtenen Urteil vom 3. Juni 1975 hat das Landes-
sozialgericht (LSG) die klageabweisende Entscheidung des
Sozialgerichts (SG) vom 22. November 1973 bestätigt und ausge-
führt: Maßgebend für die Berechnung der Abfindung sei die
Witwenrente, die die Antragstellerin im Zeitpunkt der Wieder-
verheiratung zu beanspruchen gehabt habe. Die Klägerin habe
am 20. Oktober 1972 Anspruch nur auf die "kleine" Witwenrente
gehabt: Sie sei damals noch nicht 45 Jahre alt und auch nicht
berufs- oder erwerbsunfähig gewesen; auch habe sie damals
keinen Anspruch auf die "große" Witwenrente wegen Erziehens
eines waisenrentenberechtigten Kindes gehabt. Letzteres folge
daraus, daß F. nach den vorliegenden Gutachten imstande ge-
wesen sei, sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres selbst
zu unterhalten. Selbst wenn man annähme, daß F. - wegen der
Aufnahme einer Ausbildung am 1. Oktober 1972 - im Oktober 1972
bereits waisenrentenberechtigt gewesen wäre, so hätte der
Klägerin wegen Erziehens eines solchen Kindes nach § 82 Abs. 1
Satz 1 RKG (= § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO) erst ab 1. November
1972 - Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen einer
Rente erfüllt sind - die erhöhte Witwenrente zugestanden.
§ 82 Abs. 3 Satz 1 RKG, der den Rentenbeginn ab Antragsmonat
normiere, greife nicht ein; aus dem Zusammenhalt dieser Vor-
schrift mit § 82 Abs. 1 Satz 1 aaO ergebe sich, daß sie nur
anzuwenden sei, wenn der Rentenanspruch erst nach Erfüllung der
Leistungsvoraussetzungen gestellt worden ist. Die Klägerin
habe mithin zur Zeit der Wiederheirat im Oktober 1972 nur die
einfache Witwenrente beanspruchen können.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene
Revision der Klägerin. Sie ist der Auffassung, F. sei die
Halbwaisenrente nach dem Rechtsgedanken des § 69 Abs. 2 Nr. 2
RKG vom Beginn des Antragsmonats an wieder zu gewähren gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts
Dortmund vom 22. November 1973, weiterhin



- 4 -

in Abänderung des Bescheides vom 5. März 1973
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 6. August 1973 zu verurteilen, antrags-
gemäß der Berechnung der Witwenrente die er-
höhte Witwenrente zugrunde zu legen, ferner
der Beklagten die außergerichtlichen Kosten
in sämtlichen Rechtszügen aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil auch in der Begründung
für zutreffend.

II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 83 Abs. 2 RKG (= § 1302 Abs. 1 RVO) wird einer
Witwe, die wieder heiratet, als Abfindung das Fünffache
des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.
Das Gesetz knüpft hiernach an die im Heiratsmonat bezogene
Rente an, dies aber nicht in der Weise, daß der zufällig
- zu Recht oder zu Unrecht - zuletzt gezahlte Rentenbetrag
die Höhe der Abfindung zu bestimmen hätte. Vielmehr kommt
es darauf an, welchen Rentenbetrag der Berechtigte entweder
auf Grund eines bindenden Bescheides oder - bei Fehlen
eines solchen - nach den gesetzlichen Vorschriften zu
beanspruchen hatte (BSG 18, 270 = SozR Nr. 3 zu § 1302
RVO; BSG SozR Nr. 6 zu § 1302 RVO). Nach dem nicht ange-
fochtenen und daher im Sinne des § 77 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) bindenden Bescheid vom 8. Juni 1972 konnte
die Klägerin im Oktober 1972 nur die kleine Witwenrente
beanspruchen. Hierauf kommt es jedoch vorliegend nicht
an. Die Klägerin behauptet nämlich, daß sie ab 1. Oktober
1972 die Voraussetzungen für die bereits im August 1972



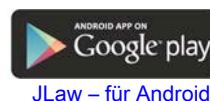
beantragte Erhöhung auf die große Witwenrente - wieder - erfüllt habe. Hierzu liegt noch kein bindender Bescheid vor. Entscheidend ist daher, ob die Klägerin schon zur Zeit ihrer Wiederheirat im Oktober 1972 auf Grund des Gesetzes die erhöhte Witwenrente zu beanspruchen hatte. Das ist nicht der Fall.

Die Klägerin hatte zu dieser Zeit noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 RKG). Unangegriffen hat das LSG zudem festgestellt, daß die Klägerin seinerzeit auch nicht auf Dauer in ihrer Gesundheit entscheidend beeinträchtigt gewesen war; hiernach ist nicht zu beanstanden, wenn das LSG die Klägerin weder als berufs- noch als erwerbsunfähig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 2 Alternativen 1 und 2 RKG beurteilt hat. Es ist auch richtig, daß die Klägerin vor Oktober 1972 kein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen hat (Alternative 3 aaO). Eine Waisenrentenberechtigung des F. auf Grund einer Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten (§ 67 Satz 2 Alternative 3 RKG = § 1267 Abs. 2 Alternative 3 RVO), scheidet nach den auch insoweit unbeanstandeten tatsächlichen Feststellungen des LSG hinsichtlich dessen Gesundheitszustands und Arbeitsvermögens aus. Allerdings befand sich F. ab 1. Oktober 1972, d.h. schon zur Zeit der Wiederheirat der Klägerin in einer Berufsausbildung im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 RKG. Es kann dahinstehen, ob im Hinblick hierauf die Waisenrentenberechtigung F's. bereits ab 1. Oktober 1972 oder nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 RKG erst ab 1. November 1972 und damit auch der Anspruch der Klägerin auf die große Witwenrente allenfalls erst von diesem Zeitpunkt an gegeben war, jedenfalls hat das LSG zu Recht angenommen, daß die Klägerin ohnedies im Oktober 1972 noch keinen Anspruch auf die große Witwenrente wegen Erziehens eines waisenrentenberechtigten Kindes hatte:

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres im Mai 1972 war die Waisenrentenberechtigung F's. ab 1. Juni 1972 gemäß § 67 Satz 1 RKG entfallen, ohne daß es eines Einstellungsbescheides bedurfte (vgl. z.B. BSG in SozR 2200 § 1267 Nr. 7). Eine Berufsausbildung hat er erst am 1. Oktober 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

aufgenommen. Das Erziehen eines waisenrentenberechtigten Kindes als Voraussetzung für die - erneute - Erhöhung der mit bindendem Bescheid vom 8. Juni 1972 bewilligten kleinen Witwenrente (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 RKG) war damit frühestens seit Oktober 1972 gegeben. Da nach § 82 Abs. 1 Satz 1 RKG die Rente erst vom Ablauf des Monats an zu gewähren ist, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, konnte die Klägerin zur Zeit ihrer Wiederheirat im Oktober 1972 nur die kleine Witwenrente beanspruchen.

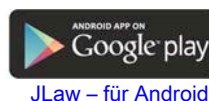
Nichts anderes ergibt sich, wie das LSG richtig angenommen hat, aus § 82 Abs. 3 Satz 1 RKG. Nach dieser Vorschrift kann die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Diese Vorschrift begünstigt die Klägerin jedoch nicht. Das BSG hat zu der gleichlautenden Vorschrift des § 1290 Abs. 3 Satz 1 RVO entschieden, daß sie - wie insbesondere ihre Entwicklungsgeschichte ergibt (vgl. Art. 1 § 2 Nr. 10 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967) - eine verschärfende Ausnahmebestimmung zu § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO (= § 82 Abs. 1 Satz 1 RKG) ist; durch sie dürfe die grundlegende Vorschrift des § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden (BSG SozR 2200 § 1290 Nr. 2 und 4). Das bedeutet, daß die wiederzugewährende oder zu erhöhende Rente in Anwendung des § 82 Abs. 1 Satz 1 RKG nicht vor Ablauf des Monats beginnen kann, in dem die Voraussetzungen der Wiedergewährung oder Erhöhung eingetreten sind.

Für den vorliegenden Fall folgt hieraus, daß die Klägerin zur Zeit ihrer Wiederverheiratung am 20. Oktober 1972 keinen Anspruch auf die große Witwenrente hatte. Der der Klägerin aus Anlaß ihrer Wiederheirat nach § 83 Abs. 2 RKG zu gewährenden Abfindung war daher nur die kleine Witwenrente zugrunde zu legen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das angefochtene Urteil trifft nach alledem zu. Die Revision der Klägerin hiergegen war mit der Kostenentscheidung aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)